

B.2.2 Ab 2015* empfohlene Beträge für den Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL)

Haushaltsgrösse	Grundbedarf ab 2011 Pauschale Mt./Fr.	Äquivalenzskala	Pauschale Pers./Mt. ab 2011	Grundbedarf ab 2013 Pauschale Mt./Fr.**	Pauschale Pers./Mt. ab 2013
1 Person	977.-	1.00	977.-	986.-	986.-
2 Personen	1'495.-	1.53	748.-	1'509.-	755.-
3 Personen	1'818.-	1.86	606.-	1'834.-	611.-
4 Personen	2'090.-	2.14	523.-	2'110.-	528.-
5 Personen	2'364.-	2.42	473.-	2'386.-	477.-
6 Personen	2'638.-	2.70	440.-	2'662.-	444.-
7 Personen	2'912.-	2.98	416.-	2'938.-	420.-
pro weitere Person	+ 274.-	0.28		+ 276.-	

Diese Pauschalbeträge ermöglichen es unterstützten Personen, ihr verfügbares Einkommen selbst einzuteilen und die Verantwortung dafür zu übernehmen. Ist eine unterstützte Person dazu nicht im Stand, trifft die zuständige Stelle geeignete Massnahmen (Budgetberatung, Pro-Rata-Auszahlungen, direkte Begleichung von anfallenden Kosten).

* Der Grundbedarf 2015 entspricht dem Grundbedarf 2013. Der Bundesrat hat am 15.10.2014 die Erhöhung des allgemeinen Lebensbedarfs bei den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV um 0.4% auf den 01.01.2015 festgelegt. Der Vorstand der SKOS hat im September 2014 entschieden, dass der Grundbedarf auf 2015 nicht angepasst wird, wenn die Teuerungsanpassung 0.5% oder weniger beträgt.

** Grundbedarf 2011 zuzüglich Teuerungsanpassung von 0.84% per 01.01.2013

Erläuterungen zur Teuerungsanpassung

Der Bundesrat nimmt alle zwei Jahre eine Teuerungsanpassung der Ergänzungsleistungen zur AHV/IV vor (gestützt auf Art.19 ELG). Der Vorstand der SKOS hat im Dezember 2009 in Absprache mit der SODK entschieden, den Grundbedarf für den Lebensunterhalt (SKOS-Richtlinien B.2.1/B.2.2) jeweils zeitgleich und im gleichen prozentualen Umfang wie der Lebensbedarf bei den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV anzupassen.

Für die Berechnung der Teuerungsanpassung dienen folgende Entscheide:

- Der Prozentsatz wird immer auf zwei Kommastellen gerechnet analog EL (Quelle: BSV).
- Anrechnung der prozentualen Teuerungsanpassung (2013: 0.84%) auf der Pauschale im Einpersonenhaushalt und Rundung auf den nächsten Franken (gemäss SKOS-Richtlinien B.2.1/B.2.2)
- Die weiteren Werte werden gemäss Äquivalenzskala auf- oder abgerundet auf den nächsten Franken
- Die Pauschale pro Person/Monat wird ebenfalls auf den nächsten Franken auf- oder abgerundet. Kleine Differenzen bei der Umrechnung der Monatspauschale ergeben sich aufgrund der Rundungsdifferenz.